

PartnerTipps

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

UNSER WISSEN.
IHR VORTEIL.



CONNECT WITH US
www.partner-treuhand.at



3/25

Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

"NEVER COMPLAIN, NEVER EXPLAIN."

Premier Benjamin Disraeli tätigte diese Aussage im 19. Jahrhundert: weder klagen noch rechtfertigen sondern sich den Problemen und Herausforderungen des Alltags stellen.

Auch in der Gegenwart sind Unternehmer in Österreich gefordert: steigende Kosten, mehr Vorschriften, hoher Energie- und Bürokratieaufwand. Während manche frustriert reagieren, nutzen andere die Situation für klare Entscheidungen: Prozesse verschlanken, Kosten optimieren, steuerliche Spielräume ausschöpfen.

Mit neuen Ideen, Impulsen und steuerlichem Know-how schaffen wir für Sie Handlungsspielräume, um in anspruchsvollen Zeiten den Überblick zu behalten.

„Never complain, never explain“ - kein Appell zum Durchhalten um jeden Preis. Sondern eine Einladung, mit Haltung und Klarheit den Unterschied zu machen.

Unser Wissen. Ihr Vorteil.

Die Geschäftsführung der Partner-Treuhand-Gruppe



Die Geschäftsführung der Partner-Treuhand-Gruppe: Mag. Gerhard Diplinger, Ingeborg Gratz-Neudecker, DI Georg Doppelbauer, Dr. Bernhard Arming, MMag. Wolfgang Pfeil

SteuerEVENT

13. 11. 2025

STADTTHEATER GREIF WELS



Weitere Infos zum Künstler:
www.castaneda.at



STEUERWISSEN TRIFFT BÜHNENKUNST

DIE PARTNER-TREUHAND-GRUPPE LÄDT ZUM STEUEREVENT EIN: KABARETTISTISCHE WÜRZE MIT DEM PROGRAMM „HARDI GATTI“ VON GABRIEL CASTAÑEDA.

Wir laden Sie herzlich ein, einen gemeinsamen Abend mit uns zu verbringen. Starten wir beim Come-together in entspannter Atmosphäre und nutzen wir die Gelegenheit zum persönlichen Austausch.

In diesem Jahr dürfen wir Ihnen den **Austromexikaner Gabriel Castañeda** präsentieren, der mit seinem neuen Programm „Hardi Gatti“ bei uns zu Gast ist.

Darin verwandelt er einen Volksschul-Wandertag in eine Navy-SEAL-Ausbildung, lässt Staubsauger plötzlich Diamanten hervorbringen, schickt Arnold Schwarzenegger in die Yogastunde und erzählt von den Abenteuern einer Umweltaktivistin mit einem Schlauchboot in Barcelona. Bitterböse wie immer, ausgestattet mit der schärfsten Zunge diesseits des Rio Grande und treffsicher wie Lucky Luke, verschießt Gabriel Castañeda Pointen am laufenden Band.



Als Steuerberatungskanzlei begleiten wir Sie täglich durch ein komplexes Umfeld voller Zahlen, Regeln und Entscheidungen.

Doch wir wissen: Erfolgreiches Unternehmertum lebt nicht allein von Paragraphen, sondern ebenso von Inspiration, Austausch und einer Prise Leichtigkeit. Genau deshalb gestalten wir unser jährliches SteuerEVENT als besondere Mischung: ein Rahmen für Begegnung – verbunden mit einem Kabarett-Highlight, das für beste Unterhaltung sorgt.

Wenn **GABRIEL CASTAÑEDA** die Bühne betritt und es heißt „**HARDI GATTI**“ erwarten Sie jede Menge Lacher:

„Wir sind überzeugt: Wissen und Humor ergänzen sich perfekt – und dieser Abend bietet beides“,
so Geschäftsführer
DI Georg Doppelbauer.

Seien Sie dabei, wenn wir
gemeinsam lachen, reden
und einen unterhaltsamen
Abend verbringen.

WORDRAP MIT GABRIEL CASTAÑEDA

„Hardigatti“ heißt aus dem Tirolerischen übersetzt?

Verflüxt oder What the Fu... - wie man auf Neudeutsch sagen würde.

Hardigatti in/für welche(n) Lebenslagen?

„Wenn du als zB Finanzminister zu jung, zu schön und zu erfolgreich bist und trotzdem Nudelsuppe im Häfn isst. Oder wenn du gleich viele Steuern wie IKEA abdrücken musst, obwohl du nur eine Trafik besitzt...“

Hardigatti Gibt's einen „Branchen“-Witz?

*Hm... kurz überlegen... Treffen sich zwei Finanzbeamte am Gang des Finanzamtes.
Sagt der eine zum anderen: „Kannst auch nicht schlafen?“*



UMSATZSTEUERBEFREIUNG BEI LEBENSMITTELPENDEN

Erfolgt eine Sachspende durch ein Unternehmen, so ist dies im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) grundsätzlich wie eine steuerpflichtige Entnahme zu behandeln.

Von der Umsatzsteuer befreit ist seit 01. 08. 2024 eine Spende

- von in Anlage 1 zum UStG genannten Lebensmitteln (zB Obst und Gemüse, Milcherzeugnisse, Fleisch und Fisch) sowie von nichtalkoholischen Getränken
- an bestimmte durch Bescheid (gem. §4a EStG) begünstigte Einrichtungen für mildtätige Zwecke.

Unter "nichtalkoholischen Getränken" sind Getränke zu verstehen, die einen Alkoholgehalt von maximal 0,5 Volumenprozent aufweisen. Bier, Wein, Schaumwein, Obstwein und Spirituosen sowie alkoholische Mischgetränke oder Alkopops fallen nicht unter die nichtalkoholischen Getränke.

Werden andere Gegenstände als Lebensmittel im Sinne der Anlage 1 UStG bzw. nichtalkoholische Getränke unentgeltlich zugewendet oder erfolgt die Zuwendung an andere Empfänger als jene, die in der entsprechenden Steuerbefreiung genannt sind, unterliegt die Spende der Eigenverbrauchsbesteuerung und es kommt der entsprechende Steuersatz zur Anwendung. Bei nach dem Lebensmittelgesetz nicht mehr verkehrsfähigen Waren ist jedoch laut Umsatzsteuerrichtlinien die Bemessungsgrundlage Null.

Der Spender hat nachzuweisen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen zur Anwendung der Steuerbefreiung erfüllt sind. Dieser Nachweis ist an keine besondere Form gebunden.

Da Einrichtungen, für die ein aufrechter Begünstigungsbescheid vorliegt, ohnedies in der Liste begünstigter Einrichtungen des BMF (Kennzeichnung "SO") enthalten sind, ist es nicht erforderlich, eine Kopie des Begünstigungsbescheides vom Spendenempfänger anzufordern. Eine Abfrage der BMF-Liste ist daher ausreichend. Da sich in der Liste begünstigter Einrichtungen mit Kennzeichnung "SO" jedoch nicht ausschließlich Einrichtungen befinden, die mildtätige Zwecke ausüben, ist darüber hinaus jährlich eine (formlose) Bestätigung des Spendenempfängers einzuholen, dass er mildtätige Zwecke ausübt.

Ein gesonderter Übergabe- bzw. Übernahmenachweis der gespendeten Waren ist nicht erforderlich.

Weitere Infos auf www.bmf.gv.at

FAMILIENBEIHILFE: ZUVERDIENSTGRENZE STUDIUM

Der Anspruch auf Familienbeihilfe für ein Kind ist an unterschiedliche Voraussetzungen gebunden.

Unter anderem dürfen Kinder ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden, pro Jahr € 17.212 (Wert für 2025) verdienen, ohne eine etwaig zustehende Familienbeihilfe zu verlieren.

Für diese Grenze ist das zu versteuernde Einkommen relevant: Bruttogehalt (ohne Sonderzahlungen) minus Sozialversicherungsbeiträge. Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen und jenes Einkommen, das vor oder nach Zeiträumen erzielt wird, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bleiben unter anderem außer Betracht.

Für die Zuverdienstgrenze der Familienbeihilfe ist eine „Jahresdurchrechnung“ relevant, dh. es gibt keine monatliche Betrachtungsweise. Übersteigt das Einkommen im Kalenderjahr die Zuverdienstgrenze, ist jener Teil der Familienbeihilfe, der den Grenzbetrag von € 17.212 überschritten hat, zurückzuzahlen.

ÖKO-ZUSCHLAG FÜR BESTIMMTE GEBÄUDEINVESTITIONEN LÄUFT AUS

Bei Gebäuden, soweit diese zu Wohnzwecken überlassen werden, kann ein Öko-Zuschlag in Höhe von 15 % für Aufwendungen für bestimmte thermisch-energetische Sanierungen oder für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem als Betriebsausgabe bzw. als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Bei betrieblichen Einkünften steht der Öko-Zuschlag erstmalig in jenem Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. 12. 2023 beginnt, und letztmalig im darauffolgenden Wirtschaftsjahr zu.

Er steht nicht für Wirtschaftsgüter zu, für die ein Investitionsfreibetrag in Anspruch genommen wird.

Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung steht der Öko-Zuschlag für Aufwendungen zu, die in den Kalenderjahren 2024 und 2025 anfallen. Werden die dem Öko-Zuschlag zugrundeliegenden Aufwendungen verteilt berücksichtigt, kann der Öko-Zuschlag entweder zur Gänze sofort oder entsprechend der Verteilung berücksichtigt werden.

ERHÖHTE STEUERLAST FÜR UMWIDMUNGSGEWINNE

Umwidmungszuschlag soll zur Budgetsanierung beitragen.

Bei der Umwidmung von Grundstücken – vor allem Grünland zu Bauland – kommt es regelmäßig zu deutlichen Wertsteigerungen. Im Rahmen des Entwurfs zum Budgetbegleitgesetz 2025 ist ein entsprechender Umwidmungszuschlag in Höhe von 30 % der positiven (betrieblichen und außerbetrieblichen) Einkünfte aus der Veräußerung umgewidmelter Grundstücke vorgesehen, durch welchen die Umwidmungsgewinne künftig höher besteuert werden sollen.

Umwidmungszuschlag

Der 30%ige Umwidmungszuschlag knüpft unmittelbar an den Veräußerungsgewinn bzw. -überschuss von Grund und Boden an. Auf das nach der Umwidmung errichtete Gebäude (nicht Grund und Boden) findet der Umwidmungszuschlag keine Anwendung. Der Umwidmungszuschlag soll unabhängig davon anfallen, ob der veräußerte Grund und Boden „Altvermögen“ oder „Neuvermögen“ darstellt, wie die Ermittlung der Einkünfte erfolgt oder ob der besondere Steuersatz oder der Tariftsteuersatz zur Anwendung gelangt. Um eine überhöhte steuerliche Belastung auszuschließen, ist der geplante Umwidmungszuschlag mit der Höhe des Veräußerungserlöses gedeckelt. Übersteigt somit die Summe aus Veräußerungsgewinn und Umwidmungszuschlag den Veräußerungserlös, so sollen die steuerpflichtigen Einkünfte der Höhe nach mit dem Veräußerungserlös begrenzt sein. Ergibt sich aus der Grundstücksveräußerung ein Verlust, so ist kein Umwidmungszuschlag anzusetzen.

Anwendung

Erfasst sollen Veräußerungsvorgänge von Grundstücken seit 01.07.2025 sein, wenn die Umwidmung ab 01.01.2025 stattgefunden hat. *Informationsstand basiert auf Begutachtungsentwurf vom 02.05.2025 bzw. Regierungsvorlage vom 13.05.2025.*

GEPLANTE ERHÖHUNG DES INVESTITIONSFREIBETRAGES

Mit dem Investitionsfreibetrag (IFB) kann mittels bestimmter getätigter Investitionen die betriebliche Steuerlast gesenkt werden. Der Investitionsfreibetrag kann zusätzlich zur Abschreibung als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Bisher war es möglich unter bestimmten Voraussetzungen einen IFB in Höhe von 10 % bzw. 15 % (Öko-Investitionsfreibetrag) der getätigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens als Betriebsausgabe geltend zu machen.

Die Bundesregierung hat mit Anfang September angekündigt, den Investitionsfreibetrag auf 20% bzw. 22% im Zeitraum 01.11.2025 bis 31.12.2026 zu erhöhen. Möchte man diesen höheren IFB nutzen, so kann ein Zuwarten bis zum Inkrafttreten dieser Regelung steuerlich Vorteile bringen.

Die Gesetzgebung dieser Änderung bleibt abzuwarten.



DI Georg Doppelbauer
Geschäftsführung, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

T +43 (0) 7242 / 41 601
M georg.doppelbauer@partner-treuhand.at

GRUNDSTÜCKSVERKAUF AN DIE EIGENE GESELLSCHAFT

Mit 1. April 2012 wurde in Österreich die Immobilienertragsteuer eingeführt. Seither unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken im privaten und betrieblichen Bereich der Steuerpflicht. Der Immobilienertragsteuer unterliegen entgeltliche Veräußerungsvorgänge wie zum Beispiel Kauf- oder auch Tauschvorgänge, wobei vom Gesetzgeber eine Reihe von Befreiungen (*Hauptwohnsitz bzw. Herstellerbefreiung*) vorgesehen ist.

Die Bemessungsgrundlage der Immobilienertragsteuer bildet dabei der Veräußerungsgewinn (*Verkaufspreis abzgl. der Anschaffungskosten, Herstellungs- und Instandsetzungsaufwendungen*), wobei für die Berechnung des Veräußerungsgewinnes zwischen Alt- und Neuvermögen differenziert wird. Während im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes bei Neuvermögen (*entgeltliche Erwerbe ab dem 31.03.2002*) die tatsächlichen Kosten angesetzt werden, können bei vorliegendem Altvermögen (*entgeltliche Erwerbe vor dem 31.03.2002*) die Anschaffungskosten pauschaliert vom Veräußerungserlös aus ermittelt werden.

Verkauf zwischen Gesellschafter und Gesellschaft

Verkauft ein Gesellschafter seiner Gesellschaft ein Grundstück unter Marktwert, so stellt sich die Frage, wie sich dies in der Folge auf die Bemessungsgrundlage der Immobilienertragsteuer auswirkt. Der Verwaltungsgerichtshof hat in einer jüngst ergangenen Entscheidung zur Veräußerung eines Grundstücks zwischen Gesellschafter und Gesellschaft festgehalten, dass im Falle eines fremdunüblichen (niedrigen) Verkaufspreises die Übertragung als Tausch zu werten ist. Dies hat zur Konsequenz, dass als Ausgangsbasis für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Immobilienertragsteuer nicht der unüblich niedrige Verkaufspreis, sondern der gemeine Wert (*Verkehrswert*) des Grundstücks heranzuziehen ist.

VwGH vom 26.03.2025, Ra 2023/13/0131

Wir verschaffen Ihnen Freiraum www.partner-treuhand.at



FEIERTAGSARBEITSSENTGELT

Kein steuerfreier Zuschlag

Im Rahmen einer veröffentlichten Anfragebeantwortung vom 2. April 2025 hat das BMF die Rechtsauffassung des Bundesfinanzgerichts (BFG) übernommen und klargestellt, dass das normale Entgelt für eine tatsächlich am Feiertag geleistete Arbeit (*Feiertagsarbeitsentgelt*) als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln ist und keinen steuerfreien Zuschlag darstellt. Fällt ein Feiertag auf einen regulären Arbeitstag, so behält der Arbeitnehmer nach dem Ausfallsprinzip seinen Anspruch auf das Entgelt, welches dieser erhalten hätte, wenn dieser an jenem Tag auch tatsächlich gearbeitet hätte (= *Feiertagsentgelt*). Wird ein Arbeitnehmer jedoch tatsächlich an einem Feiertag beruflich tätig, so hat dieser zusätzlich zum Feiertagsentgelt auch Anspruch auf eine Abgeltung für die am Feiertag geleistete Arbeitszeit, sofern nicht ein entsprechender Zeitausgleich vereinbart wird. Im Rahmen der bisherigen Verwaltungspraxis wurde dieses Feiertagsarbeitsentgelt in vielen Fällen oftmals als steuerfreier Zuschlag (analog zu Überstundenzuschlägen an Feiertagen) behandelt und innerhalb des vorgesehenen Freibetrags steuerfrei zur Auszahlung gebracht. Dieser Auslegung wurde seitens des BMF (Bundesministeriums für Finanzen) widersprochen und klargestellt, dass das Feiertagsarbeitsentgelt keinen steuerfreien Zuschlag darstellt.

Anwendbarkeit der neuen Auslegung

Laut BMF ist eine Behandlung des Feiertagsarbeitsentgelts als Zuschlag allenfalls nur mehr bis zum 31. 12. 2024 zulässig. Seit dem 01. 01. 2025 ist das Feiertagsarbeitsentgelt, sofern kein gesonderter Feiertagszuschlag geleistet wird, als steuerpflichtiges Entgelt abzurechnen.

Achtung: durch diese Klarstellung ergibt sich allenfalls ein dringender Korrekturbedarf für alle Lohnzahlungszeiträume ab 01. 01. 2025.

SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEITEN IM AUSLAND

Welche Melde- und Bereithaltungspflichten müssen Selbständige im Ausland beachten?

Möchten selbständig tätige Personen Aufträge grenzüberschreitend im Ausland abwickeln, so sind vor allem gewerbe- als auch steuer- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte zu beachten. Obgleich im EU-Raum der freie Dienstleistungsverkehr gilt, so ist dennoch im Rahmen einer grenzüberschreitenden Auftragsabwicklung stets zu prüfen, ob die im Ausland erbrachte Tätigkeit dort einem reglementierten Gewerbe zuzurechnen ist. Ist dies der Fall, so hat oftmals vorab der Auftragsdurchführung eine Anzeige der Tätigkeit an die ausländische Gewerbebehörde (zB Handwerkskammer in Deutschland) zu erfolgen und es sind entsprechende Befähigungsnachweise vorzulegen. Dauert die Auftragsabwicklung vor Ort im Ausland länger als 6 Monate und ist diese einer festen Geschäftseinrichtung zuzurechnen, so ist zu prüfen, ob dadurch eine ertragsteuerrechtliche Betriebsstätte begründet wird, welche eine beschränkte Steuerpflicht im



WMag. Wolfgang Pfeil
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7249 / 48 040
wolfgang.pfeil@wiesinger-treuhand.at



Ausland nach sich zieht. Bei Bau- und Montageaufträgen beträgt die Betriebsstättenfrist entsprechend dem Doppelbesteuerungsabkommen in der Regel meist 12 Monate, sodass erst nach Ablauf dieser Frist eine Betriebsstätte begründet wird.

Um eine im Ausland eintretende Sozialversicherungspflicht zu vermeiden und in der Sozialversicherung des Wohnsitzstaates zu verbleiben, haben auch selbständig Tätige im Rahmen einer Auftragsabwicklung im EU/EWR-Raum stets ein A1-Formular mitzuführen. Bei Tätigkeiten außerhalb des EU/EWR-Raums ist zu prüfen, ob mit dem jeweiligen ausländischen Staat ein Sozialversicherungsabkommen besteht und wie dieses ausgestaltet ist.

VERLÄNGERUNG DER AUSTAUSCHFRIST FÜR SIGNATURKARTEN IN REGISTRIERKASSEN

Die Registrierkassensicherungsverordnung (RKSV) legt fest, dass Registrierkassen mit einer zertifizierten Signaturerstellungseinheit ausgestattet sein müssen.

In einer Ausschreibung hat das BMF heuer informiert, dass aufgrund einer Sicherheitslücke die Zertifizierung für den Chip ACOS-ID 2.1 nicht verlängert wird, wodurch ein Signaturkartentausch erforderlich wird. Besonders betroffen sind hiervon bestimmte Kassensysteme - alle Typ2-Kassen, die die „CleanCash“-Fiskalbox benutzen (vor allem Sharp-Kassen) - da diese nicht updatefähig und daher mit neuen Signaturkarten nicht kompatibel sind. Hier muss unter Umständen das gesamte Kassensystem getauscht werden.

Verlängerung der Austauschfrist bis Mai 2027

Aufgrund der bestehenden Lieferengpässe sowie um einen reibungslosen Austausch zu gewährleisten, darf die bisherige Signaturkarte über die Gültigkeit des Zertifikates (07. 06. 2025) hinaus weiterverwendet werden. Die Vornahme des Tausches der Signaturkarte sowie deren Implementierung in die Registrierkasse hat nunmehr bis spätestens Mai 2027 zu erfolgen.

Vorgehensweise im Falle einer Neuanschaffung

Wird eine neue Signaturkarte angeschafft, so ist diese in FinanzOnline zu registrieren. Für die Meldung sind folgende Daten bekanntzugeben:

- Art der Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit
- Vertrauensdiensteanbieter
- Seriennummer des Signatur- bzw. Siegelzertifikates

Die alte Signaturkarte ist in FinanzOnline außer Betrieb zu nehmen. Dabei ist sowohl das Datum der Außerbetriebnahme als auch der Grund für diese anzuführen.

ÄNDERUNGEN FÜR KILOMETERGELD UND NOVA

Viele Kastenwägen und Pritschenwägen sind erneut von der NOVA befreit.

Das Kilometergeld

Mit 01. 07. 2025 wurde die Reisegebührenvorschrift dahingehend geändert, dass das Kilometergeld für Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder je Fahrkilometer € 0,25 beträgt.

Übersicht zum Kilometergeld:

Amtliches KM-Geld in € je Kilometer		
Fahrzeug	ab 01. 07. 2025	von 01. 01. 2025 bis 30. 06. 2025
Pkw	€ 0,50	€ 0,50
für jeden Mitfahrer	€ 0,15	€ 0,15
Motorfahrräder und Motorräder	€ 0,25	€ 0,50
Fahrrad	€ 0,25	€ 0,50

Die Normverbrauchsabgabe

Seit 1. Juli 2025 gilt die NOVA (neben Krafträdern und schweren vierrädrigen Kraftfahrzeugen wie Quads) für Personen- und Kombinationskraftwagen der Klasse M1 sowie andere Kraftfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind, unabhängig von ihrer kraftfahrrechtlichen Einordnung. Das sind andere Kraftfahrzeuge mit mehr als drei aber weniger als zehn Sitzplätzen und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg.

Abweichende Regelungen gelten allerdings für Kastenwägen und Pritschenwägen mit zwei Sitzreihen. Unter anderem ist die Art des Aufbaues, die Größe des Laderaumes (bei Kastenwägen) bzw. die Art und Größe der Ladefläche sowie die Ausstattung (bei Pritschenwägen) relevant dafür, ob es sich um ein Kraftfahrzeug handelt, welches nach seiner Beschaffenheit hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt ist.

Somit wird eine Reihe von Kfz (bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3.500 kg), die primär der Güterbeförderung dienen, wieder von der NOVA befreit. Zu beachten ist, dass sich für jene Kfz der Kategorie N1, die nicht von der genannten Befreiung profitieren, die NOVA aufgrund der Abschaffung einer gesonderten Berechnungsformel erhöht. Übergangsvorschriften sind zu beachten.

Das Finanzministerium hat auf www.bmf.gv.at unter Rechtsnews / Steuern / Aktuelle Informationen / Fachinformation Kraftfahrzeugbesteuerung einige Zweifelsfragen zu dieser neuen Regelung beantwortet.

MITARBEITERPRÄMIE NEU

Befreiung der neuen Mitarbeiterprämie umfasst nur die Lohnsteuer.

Am 17. 06. 2025 wurde die angekündigte Neuregelung der Mitarbeiterprämie im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2025 im Nationalrat final beschlossen.

Entsprechend der Neuregelung haben Arbeitgeber die Möglichkeit, pro Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2025 maximal € 1.000 an steuerfreier Prämie auszus zahlen. Für das Jahr 2026 ist eine Verlängerung der Mitarbeiterprämienregelung unter entsprechender Evaluierung geplant.

Abgabenrechtliche Behandlung

Anderes als die Vorgängerregelung, welche eine gänzliche Befreiung von der Abgabepflicht vorsah, ist die Mitarbeiterprämie 2025 lediglich von der Lohnsteuer befreit. Dies hat in Bezug auf die Abrechnung nachfolgende Konsequenzen:

- **Lohnsteuer:** steuerfrei bis € 1.000 bzw. € 3.000 in Kombination mit einer Mitarbeitergewinnbeteiligung
- **Sozialversicherung:** pflichtig
- **Betriebliche Vorsorge (BV):** pflichtig
- **Dienstgeberbeitrag (DB):** pflichtig
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ):** pflichtig
- **Kommunalsteuer:** pflichtig

Außerdem erhöht sich das Jahressechstel nicht und wird auch diesem nicht angerechnet. Im Hinblick auf die tatsächliche Abrechnung sind allerdings noch einige Detailfragen offen.

Weitere Eckpunkte

- Die Neuregelung der Mitarbeiterprämie sieht vor, dass diese auch nur einzelnen Arbeitnehmern zugewendet werden kann. Ein Gruppenmerkmal ist nicht mehr erforderlich. Soll die Prämie nicht allen Arbeitnehmern oder in unterschiedlicher Höhe gewährt werden, muss die Differenzierung aus betrieblichen Gründen erfolgen und sachlich gerechtfertigt sein.
- Die Mitarbeiterprämie muss eine zusätzliche Zahlung darstellen, welche üblicherweise nicht gewährt wird.
- Wird im Kalenderjahr 2025 sowohl eine steuerfreie Gewinnbeteiligung als auch eine Mitarbeiterprämie ausbezahlt, ist die Gewinnbeteiligung nur insoweit steuerfrei, als sie gemeinsam mit der Mitarbeiterprämie den Betrag von € 3.000 nicht übersteigt.
- Werden bei einem Arbeitnehmer im Kalenderjahr mehr als € 1.000 Mitarbeiterprämie oder insgesamt mehr als € 3.000 Mitarbeiterprämie und Gewinnbeteiligung steuerfrei berücksichtigt, so löst dies einen Pflichtveranlagungstatbestand aus.

ENTBÜROKRATISIERUNG FÜR DIE WIRTSCHAFT

Erleichterungen gibt es im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie in Bezug auf die Lieferkettenrichtlinie.

Die EU-Kommission hat am 26. 02. 2025 das EU-Omnibus-Paket I und II präsentiert, mit welchem Unternehmungen in Europa von dem wachsenden Regulierungs- und Bürokratieaufwand entlastet werden sollen. Im Fokus des Pakets stehen unter anderem Erleichterungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) sowie Anpassungen der Lieferkettenrichtlinie (CSDDD).

Erleichterungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)

Nur noch Unternehmungen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden und einem Umsatz von mehr als € 50 Mio. oder einer Bilanzsumme von mehr als € 25 Mio. sollen der CSRD-Berichtspflicht unterliegen. Damit werden ca. 80 % der Unternehmen aus dem bisherigen Anwendungsbereich herausgenommen.

Zudem soll die ursprünglich ab 2026 geplante Berichtspflicht um 2 Jahre auf 2028 verschoben werden (Geschäftsjahr 2027 statt bislang 2025). Die EU trägt damit auch der Kritik Rechnung, dass die Umsetzung der CSRD-Berichtspflicht vor allem für kleinere und mittlere Unternehmungen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursacht hätte.

Anpassungen im Rahmen der Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)

Die im Jahr 2024 beschlossene Lieferkettenrichtlinie verpflichtet große Unternehmungen zur Einhaltung humanitärer und ökologischer Sorgfaltspflichten entlang ihrer Wertschöpfungsketten. Durch das Omnibus-Paket soll das Inkrafttreten der Richtlinie ebenfalls um ein Jahr, auf den 26. 07. 2028 verschoben werden (stop-the-clock).

Die im Rahmen der Richtlinie vorgesehenen Sorgfaltspflichten sollen zudem in erster Linie nur noch für die eigenen Aktivitäten, jene von Tochtergesellschaften sowie die der direkten Geschäftspartner gelten. Anstatt einer jährlichen Überprüfung sollen Unternehmungen ihre Lieferketten nur noch alle fünf Jahre bewerten müssen.

WIE MAN SEINEN BETRIEB VOR SCHEINUNTERNEHMEN SCHÜTZT

Als Scheinunternehmen bezeichnet man Unternehmungen, welche in der Regel nur eine fingierte Geschäftstätigkeit vorgeben und primär zu dem Zweck betrieben werden, um Steuern oder Sozialleistungen zu hinterziehen oder zu erschleichen oder ihre Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber durch vorgetäuschte Leistungen zu betrügen. Auch in Österreich werden immer mehr Betriebe Opfer von derartigen Scheinfirmen, weshalb man im Rahmen einer Auftragsvergabe stets nachfolgende Punkte genau prüfen sollte:




Dr. Bernhard Arming
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 662 / 84 20 30
M bernhard.arming@partner-treuhand.at

PRÜFUNGS-CHECK GEGEN SCHEINUNTERNEHMEN

■ Prüfung Außenauftritt:

Verfügt das Unternehmen über eine Homepage und wer wird im Impressum als Inhaber genannt?

■ Prüfung Gewerbeberechtigung:

Verfügt das Unternehmen über eine aufrechte Gewerbeberechtigung? www.gisa.gv.at (nur für Inländer)

■ Prüfung Firmenbuch:

Liegt ein Firmenbuchauszug des Unternehmens vor?
justizonline.gv.at/jop/web/firmenbuchabfrage

■ Prüfung UID-Nummer:

Verfügt das Unternehmen über eine gültige UID-Nummer?
ec.europa.eu/taxation_customs/vies/#/vat-validation

■ Prüfung Eintrag HFU-Liste:

Ist das Unternehmen in der Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste) eingetragen? (speziell im Bau- und bei Reinigungsleistungen relevant)
www.sozialversicherung.at/agh-frontend-extern/views/dienstgeber_hfu_suchen.xhtml

■ Vertragsprüfung:

Sieht der Werkvertrag eine entsprechende Gewährleistungsklausel vor?

■ Ausweiskopie:

Anforderung einer Ausweiskopie des gesetzlichen Vertreters (Geschäftsführer, Vorstand etc.) des Auftragnehmers

■ Auflistung Scheinunternehmen (BMF)

Prüfung Scheinunternehmerliste:

Ist das Unternehmen auf der Liste des Bundesministerium als Scheinunternehmen zu finden?
service.bmf.gv.at/service/allg/lsu

Das BMF führt eine Liste aller rechtskräftig mit Bescheid festgestellten Scheinunternehmen. Im Falle eines Schnellchecks sollte jedenfalls die BMF-Liste für Scheinunternehmen zusätzlich geprüft werden.

Im Rahmen dieser Liste werden derzeit 1.058 Unternehmungen geführt. Die Liste kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden:
service.bmf.gv.at/service/allg/lsu

VERLÄNGERUNG DER MIETPREISBREMSE

Im März 2025 hat der Nationalrat das 4. Mietrechtliche Inflationslinderungsgesetz (4. MILG) beschlossen und damit eine wichtige Maßnahme zur Entlastung von Mietern gesetzt. Aufgrund der verlängerten Mietpreisbremse dürfen Altbau-, Genossenschafts- und Gemeindewohnungen im Jahr 2025 nicht an die Inflation angepasst werden.

Für welche Mieten gilt die Mietpreisbremse?

Die verlängerte Mietpreisbremse gilt für Kategoriebeträge und Richtwerte im Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (MRG), also für Altbauwohnungen und gemeinnützige Mietwohnungen. Keine Anwendung findet die Mietpreisbremse auf Mietverhältnisse außerhalb des Anwendungsbereichs des MRG, wie beispielsweise Mieten für private Neubauwohnungen, Geschäfts- oder Büroräumlichkeiten.

Was bringt die verlängerte Mietpreisbremse?

Das 4. Mietrechtliche Inflationslinderungsgesetz sieht nachfolgende Regelungen vor:

- Aussetzung der mit 01. 04. 2025 ursprünglich vorgesehenen Inflationsanpassung der Richtwerte und Kategoriebeträge im Mietrechtsgesetz (MRG) bzw. im Richtwertgesetz (RichtWG) sowie der Grundmieten und des Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrags nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG).
- Ab dem 01. 04. 2026 soll wieder eine Indexierung des Richtwertes erfolgen, wobei Mietzinsanpassungen für das Jahr 2026 auf maximal 5 % der Jahresinflation begrenzt sind.
- Ab dem Jahr 2027 orientieren sich die jährlichen Erhöhungen an der durchschnittlichen Inflation der letzten drei Jahre, wobei eine über 5 % hinausgehende Inflation nur zur Hälfte berücksichtigt wird.

Welche weiteren Maßnahmen sind in Planung?

Die Regierung hat bereits neue Maßnahmen im Bereich der Mieten angekündigt. So soll ab 2028 ein neuer Index für Wohnraummieten eingeführt werden, welcher eine gesetzliche Wertsicherung für alle Wohnungsmietverträge vorsieht. Die Anhebungsgrenze soll dann 3 % plus die Hälfte der darüberliegenden Inflation betragen.

DER BETRIEB EINES VEREINSLOKALS

In Österreich sind Vereine ein wichtiger Teil des gesellschaftlichen Lebens und erfreuen sich großer Beliebtheit. Wird von einem gemeinnützigen Verein ein Vereinslokal als Treffpunkt für seine Mitglieder betrieben, so stellt sich die Frage, ob dessen Betrieb als begünstigungsschädlich im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit zu bewerten ist.

Aussage in den Vereinsrichtlinien

Das Unterhalten eines Vereinslokals (*Clublokal*) stellt grundsätzlich

keinen begünstigungsschädlichen Betrieb dar. Werden im Vereinslokal Getränke oder Speisen angeboten, ist ein begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dann nicht gegeben, wenn die Speisen oder Getränke von den Vereinsmitgliedern bereitgestellt und gegen Ersatz der Selbstkosten wiederum ausschließlich an Vereinsmitglieder abgegeben werden. Auch darf keine gastronomische Infrastruktur in den Vereinsräumlichkeiten vorhanden sein. Das bloße Vorhandensein eines Kühlschranks, einer Kaffeemaschine oder auch einer einfachen Kochgelegenheit (z. B. *mobile Herdplatte*) stellt keine gastronomische Infrastruktur dar.

Begünstigungsschädliche Aktivitäten

Im Umkehrschluss wäre es begünstigungsschädlich, wenn die Getränke oder Speisen von Nichtmitgliedern bezogen werden (z. B. *Direktlieferungen vom Großhändler*) oder wenn Speisen und Getränke mit Gewinn verkauft werden. Ebenfalls wäre es begünstigungsschädlich, wenn Speisen und Getränke an Nichtmitglieder abgegeben werden.

KENNEN SIE DIE DECKUNGSBEITRÄGE

Auch für einen Preisnachlass ist es wichtig, den Deckungsbeitrag zu kennen. Unternehmer freuen sich über steigende Umsätze. Wichtig ist, auch auf den Deckungsbeitrag seiner Produkte und Dienstleistungen zu achten.

Der Deckungsbeitrag ist definiert als Umsatz abzüglich der variablen Kosten und sagt aus, wie viel der Verkauf eines Produktes oder einer Dienstleistung zur Abdeckung der Fixkosten beiträgt. So erzielt ein Produkt A mit Verkaufspreis von € 500 und variablen Kosten von € 200 einen Deckungsbeitrag von € 300 pro Stück. Der Verkauf dieses Produktes würde aufgrund seines höheren Deckungsbeitrages mehr zum Gewinn des Unternehmens beitragen als ein Produkt B mit Verkaufspreis von € 800 variablen Kosten von € 700 und somit einem Deckungsbeitrag von € 100.

Auch bei der Frage, ob und wie viel Nachlass man einer Kundin oder einem Kunden gewähren kann, ist es wichtig, den Deckungsbeitrag seiner Produkte zu kennen. Würde man bei Verkauf des Produktes B 15 % Nachlass auf den Verkaufspreis geben (*in absoluten Zahlen* € 800 x 15 % = € 120), so wäre der Verkauf aufgrund der hohen variablen Kosten und dem geringen Deckungsbeitrag von € 100 bereits ein Verlustgeschäft.

Der Deckungsbeitrag kann für ein Produkt pro Stück, auf die Gesamtmenge eines Produktes oder für das gesamte Unternehmen berechnet werden.

NUTZEN SIE UNSERE ONLINE-CHECKLISTE
www.partner-treuhand.at/news



INVESTITIONSFREIBETRAG RECHTZEITIG NUTZEN

Um eine drohende Steuerlast zu senken, haben Steuerpflichtige die Möglichkeit, für getätigte Investitionen den Investitionsfreibetrag steuerlich zu berücksichtigen. Der Investitionsfreibetrag kann zusätzlich zur Abschreibung in Höhe von 10 % bzw. 15 % (*Öko-Investitionsfreibetrag*) der getätigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens als Betriebsausgabe geltend gemacht werden und reduziert damit unmittelbar die Steuerlast. Im Falle einer sehr hohen zu erwartenden Steuerlast kann es daher sinnvoll sein, Investitionen noch ins heurige Jahr vorzuziehen.

Voraussetzungen

Der Investitionsfreibetrag kann sowohl von natürlichen als auch juristischen Personen beantragt werden, welche betriebliche Einkünfte erzielen und deren Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfolgt. Eine pauschale Gewinnermittlung ist nicht zulässig. Der Investitionsfreibetrag kann nur für Wirtschaftsgüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren geltend gemacht werden. Zudem muss das Anlagegut in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte genutzt werden. Folgende Wirtschaftsgüter können nicht für den Investitionsfreibetrag berücksichtigt werden:

- Wirtschaftsgüter, die zur Bedeckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages dienen
- geringwertige Wirtschaftsgüter, die sofort abgesetzt werden
- Wirtschaftsgüter, für die ausdrücklich eine Sonderform der Abschreibung vorgesehen ist (*ausgenommen E-Fahrzeuge, Wärmepumpen, Biomassekessel, Fernwärme- bzw. Kältetauscher, Fernwärmeübergabestationen und Mikronetze zur Wärme- und Kältebereitstellung in Zusammenhang mit Gebäuden*)
- unkörperliche Wirtschaftsgüter (*außer im Bereich Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science*)
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen

Für angeschaffte Wirtschaftsgüter, die dem Bereich „Ökologisierung“ zugerechnet werden, steht der erhöhte Öko-Investitionsfreibetrag im Ausmaß von 15 % zu. Pro Betrieb und Wirtschaftsjahr steht der Investitionsfreibetrag höchstens für Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Ausmaß von € 1.000.000 zu. Daraus resultiert ein maximaler Freibetrag in Höhe von € 100.000 (10 %) bzw. € 150.000 (15 %).

Beantragung

Die Geltendmachung des Investitionsfreibetrages ist nur im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsgutes unmittelbar in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung möglich.



Mag. Gerhard Diplinger
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND
TRAUNVIERTEL

ÄNDERUNGEN BEI BASIS- UND VORSTEUERPAUSCHALIERUNG

Für nicht buchführende Steuerpflichtige (im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) besteht die Möglichkeit, bestimmte Betriebsausgaben für die Einkommensteuer pauschal zu ermitteln. Zum Beispiel können im Zuge der Basispauschalierung Gewerbetreibende und selbständig Erwerbstätige im Rahmen der Gewinnermittlung die Betriebsausgaben mit einem Durchschnittssatz vom Umsatz ansetzen, wenn die Umsätze des vorangegangenen Wirtschaftsjahres bestimmte Grenzwerte nicht überschritten haben. Diese Grenzwerte wurden nun ab 2025 erhöht. Gilt für die Veranlagung 2024 noch ein Wert von € 220.000 so steigt dieser für die Veranlagung 2025 auf € 320.000 und ab 2026 auf € 420.000.

Der Durchschnittssatz zur Berechnung der pauschalen Betriebsausgaben beträgt grundsätzlich für die Veranlagung 2024 12 % (höchstens € 26.400), für die Veranlagung 2025 13,5 % (höchstens € 43.200) und für die Veranlagung 2026 15 % (höchstens € 63.000).

Dieser Durchschnittssatz reduziert sich auf 6 % (für die Veranlagung 2024 höchstens € 13.200 für die Veranlagung 2025 höchstens € 19.200 und für die Veranlagung 2026 höchstens 25.200) bei bestimmten Einkünften bzw. Tätigkeiten wie z. B. aus kaufmännischer oder technischer Beratung, von wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern oder aus schriftstellerischer, vortragender, wissenschaftlicher, unterrichtender oder erzieherischer Tätigkeit.

Auch ist es möglich unter bestimmten Voraussetzungen die abziehbaren Vorsteuerbeträge für die Berechnung der Umsatzsteuer pauschal mit 1,8 % der Umsätze zu ermitteln. Der Höchstbetrag des Vorsteuerpauschales wurde von € 3.960 für die Veranlagung 2024 auf € 5.760 für die Veranlagung 2025 und auf € 7.560 ab der Veranlagung 2026 angehoben.

Weitere Bestimmungen zur Anwendung der Basis- und Vorsteuerpauschalierung sind zu beachten.

KURZ NOTIERT:

- **Mit 1. Oktober 2025 beginnt die Anspruchsverzinsung für Nachzahlungen der Einkommen- und Körperschaftsteuer des Vorjahres zu laufen. Der Zinssatz liegt aktuell bei 3,53 % (Stand August 2025).**
- **Seit 1. Oktober 2025 ist auch die Nutzung von FinanzOnline nur mit 2-Faktor-Authentifizierung möglich.**

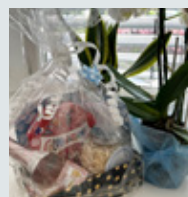
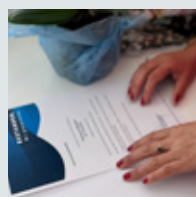
PRÜFUNGSERFOLGE

3 Jahre Lehrzeit als Steuerassistentin wurden von **Lili MESZAROS** im Juli mit der Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg abgeschlossen. Herzlichen Glückwunsch dazu!



Mag. Doris Kraus und DI Georg Doppelbauer freuen sich mit Lili Meszaros über ihren Erfolg!

Die Bilanzbuchhalterprüfung hat **Mag. Simona JAKUBCOVA** bestanden – das gesamte Team der Partner-Treuhand in Wels freut sich mit Dir über Deinen Erfolg!



DIENTJUBILÄEN

In der Partner-Treuhand Gruppe freuen wir uns mit und über unsere Kollegen, die seit vielen Jahren mit großem Engagement für unsere Klienten da sind und unser Team bereichern.



Reinfried NEIDL
(20 Jahre, Steuerberater, Wels)

Karin SCHWARZ
(20 Jahre, Steuerberaterin, Wels)

Martina GÄRTNER
(20 Jahre, Team Bilanzierung, Wels)

Silvia STUNTNER
(15 Jahre, Steuerberaterin, Thalheim)

Wir gratulieren recht herzlich!

ECA-SYMPOSIUM 2025

„GEMEINSAM – EINZIGARTIG“

Unter diesem Motto fand das Treffen der ECA-Beratergruppe in Saalfelden von 12. bis 14. September 2025 statt.



Dieses Zusammenkommen von Mitarbeitern zahlreicher österreichischer Steuerberatungskanzleien fand letztmalig 2022 statt. Alle Anwesenden erfuhren in den Fachvorträgen erstklassiger Referenten die neuesten Informationen aus den Bereichen Verwaltung, Personalverrechnung, Buchhaltung sowie Bilanzierung und Steuerberatung. Weiters gab es programmtechnische und digitale Bildungstipps für das tägliche Arbeiten. Das ECA-Symposium wird veranstaltet, um den Mitarbeitern eine Plattform für die Weiterbildung unter gleichgesinnten Kollegen in ihrem Fachbereich zu bieten.



Die Partner-Treuhand Traunviertel hat bei der ECA-Dart-Challenge Talent bewiesen: unter 32 Teams erreichte das Team den hervorragenden 2. Platz! Eine starke Leistung!



...und was freilich auch dazu gehört, sind die gemütlichen Stunden mit den Kollegen außerhalb der Seminarräume.



FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.

PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@pt-steuerberatung.at

PARTNER-TREUHAND TRAUNVIERTEL

Partner-Treuhand Traunviertel GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim
T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A
Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg
T +43 (0) 662 / 84 20 30
F +43 (0) 662 / 84 20 30-6300
salzburg@partner-treuhand.at

WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach
T +43 (0) 7249 / 48 040
F +43 (0) 7249 / 48 040-18
office@wiesinger-treuhand.at

PARTNER CONSULT

Unternehmensberatung &
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com

PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at



STEUERBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG



partner-treuhand.at

CONNECT WITH US



IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH.
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels. Für den Inhalt verantwortlich: WP/StB DI Georg Doppelbauer.
T: +43(0)7242/41601, M: marketing@partner-treuhand.at

Verlag- und Herstellungsort: Wels.

Gestaltung: (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer **Druck:** Brillinger Druck GmbH.

Fotoinhweis: Partner-Treuhand-Gruppe, ECA Kreston Austria GmbH, istockphoto.com, Gabriel Castañeda

DSGVO: Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter www.partner-treuhand.at
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:
marketing@partner-treuhand.at

Zwischenzeitliche Gesetzesänderungen und Anpassungen nach Anzeigenschluss sind nicht beeinflussbar. Wir geben keine Gewähr für die Vollständigkeit der Angaben.

Steuer-Termine

Fälligkeitsdatum: 15. 10. 2025*

Normverbrauchsabgabe	August
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	August
Werbeabgabe	August
Lohnsteuer	September
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	September
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	September

Fälligkeitsdatum: 15. 11. 2025*

Kammerumlage	Juli bis September
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	Juli bis September
Kraftfahrzeugsteuer	Juli bis September
Werbeabgabe	September
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	September
Normverbrauchsabgabe	September
Lohnsteuer	Oktober
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Oktober
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	Oktober
Einkommensteuer, Vorauszahlung	Oktober bis Dezember
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	Oktober bis Dezember

Fälligkeitsdatum: 30. 11. 2025*

GSVG-Beiträge	Oktober bis Dezember
---------------	----------------------

Fälligkeitsdatum: 15. 12. 2025*

Normverbrauchsabgabe	Oktober
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Oktober
Werbeabgabe	Oktober
Lohnsteuer	November
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	November
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	November

Fälligkeitsdatum: 15. 01. 2026*

Umsatzsteuer, Vorauszahlung	November
Werbeabgabe	November
Normverbrauchsabgabe	November
Lohnsteuer	Dezember
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	Dezember
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Dezember

* * Abgaben, die an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag fällig werden, sind am darauffolgenden Werktag zu entrichten.